

SJD / Standesbegehren Chandiramani-Rapperswil-Jona (11 Mitunterzeichnende)
vom 29. November 2022

Massnahmen gegen mögliche zukünftige Mangellagen bei der Energieversorgung

Antrag der Regierung vom 10. Januar 2023

Nichteintreten.

Begründung:

Die drohende Strommangellage in der Schweiz hat den Bundesrat veranlasst, verschiedene Massnahmen im Bereich der Energieversorgung vorzubereiten. Ziel dieser Massnahmen ist es, Netzstabilität und Stromversorgung auch im Fall einer Mangellage aufrechtzuerhalten. Kodifiziert werden die Massnahmen in verschiedenen Verordnungen, die sich jeweils auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531; abgekürzt LVG) stützen.

Nach Art. 102 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) stellt der Bund die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen sicher und trifft vorsorgliche Massnahmen. Das LVG definiert in Art. 4 die lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen. Dazu gehören u.a. Energieträger, die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie sowie die Speicherung von Energie. Im LVG wird der Bundesrat ermächtigt, bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zeitlich begrenzte Massnahmen zu ergreifen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sicherzustellen. Damit hat der Gesetzgeber seine Kompetenz, Massnahmen im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Strommangellage zu ergreifen, dem Bundesrat übertragen und ihm gestützt auf das LVG bewusst die Möglichkeit überlassen, auf dem Verordnungsweg tätig zu werden. Dies ermöglicht einerseits ein bei (drohenden) Mangellagen erforderliches rasches Eingreifen. Andererseits wird dadurch eine gewisse Flexibilität geschaffen, die es erlaubt, dem Prinzip der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns genügend Rechnung zu tragen und bei den getroffenen Massnahmen erforderliche Anpassungen (Verschärfungen bzw. Lockerungen) rasch und unkompliziert vorzunehmen.

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch die Bundesversammlung – mit allfälligem fakultativem Referendum sowie Volksabstimmung – würden unter Umständen Monate oder gar Jahre vergehen, bis eine Massnahme ihre Wirkung entfalten könnte. Dadurch würden die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Netzstabilität und Stromversorgung blockiert und die Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung gefährdet.